

Gesetzlicher Schutz

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

§ 44 Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,...
2. wild lebende Tiere ...der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen...

Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV Anlage 1

Der Haussperling ist nach der Bundesartenschutzverordnung als eine besonders geschützte Art eingestuft.

Der Gültigkeitsbereich der Naturschutzgesetze erfaßt sowohl die freie Landschaft als auch den geschlossenen Siedlungsbereich.
Adressat ist jedermann, d.h. die Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen obliegt jeder Person.


Literatur:

- /1/ DECKERT, G. und K.: Wie verhalten sich Tiere?
Leipzig-Jena-Berlin: Urania-Verlag, 1977
- /2/ KLAUSNITZER, B.: Verstädterung von Tieren (Die Neue Brehm-Bücherei, Bd.579).
Wittenberg Lutherstadt: A. Ziemsen Verlag, 1988
- /3/ MAKATSCH, W.: Die Vögel Europas.
Radebeul: Neumann-Verlag, 1994
- /4/ STRESEMANN, E.: Exkursionsfauna.
Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1983
- /5/ BECK-Texte Naturschutzrecht.
München: dtv, 1995

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Rostock
Presseamt
Redaktion:
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen
Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock
Tel./Fax (03 81) 381 85 01 / 381 85 90
(06/23) 5. geänderte Fassung

HAUS-
SPERLING



Geschützte
Arten in Rostock

NR. 12

Hinweisblatt zu Schutz und
Hilfe für gefährdete Arten



HANSESTADT ROSTOCK

ROSTOCK

LANDSCHAFT UND NATUR

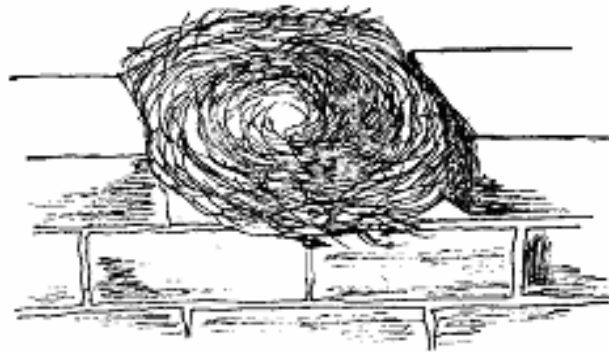
Lebensweise

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der in allen menschlichen Siedlungen vorkommt. Sein auffälligstes Verhalten sind die regelrechten Raufereien unter den Artgenossen. Brutplätze findet er in Mauerhöhlungen, Kletterpflanzen, Leuchtreklamen, Laternen u.ä.. Dadurch ist er - wie auch andere gebäudebewohnende Arten - von Alter und Konstruktion der Gebäude abhängig. Bei Sperlingen gibt es die Gruppenbalz, die dazu beiträgt, daß Mitglieder einer Kolonie zeitgleich in Brutstimmung kommen, was die Überlebenschancen der Jungen erhöht. Die Paarbildung findet das ganze Jahr verstärkt aber im Herbst und im Frühjahr statt. In das liederlich anmutende Nest, das im Innern mit Federn warm gepolstert ist, werden 4 bis 6 Eier gelegt. Bei der Brut wechseln sich die Partner ab. Die Jungen schlüpfen nach 12 bis 14 Tagen. Kotballen werden fortgetragen und das Nest sauber gehalten. Im Jahr sind 3 Bruten möglich. Bei Störung wird die Brut im Stich gelassen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sieht man die Tiere in Schwärmen auf Nahrungssuche gehen. Massenschlafplätze in Bäumen oder Gebüsch werden oftmals ab Ende Juni aufgesucht. Sperlinge nehmen sowohl ein Wasserbad als auch ein Sandbad. In der Gefangenschaft können die Tiere bis zu 14 Jahre alt werden. Sie haben eine Reihe von Kontakt- und Warnlauten, durch die sie kaum zu überhören sind.

Nahrung

Haussperlinge sind Körnerfresser. Sie benötigen Grünflächen, auf denen sie Samen finden können. Weiterhin bevorzugen sie Getreidekörner und Knospen. Die Jungenaufzucht erfolgt mit Insekten und deren Larven. Zum Nahrungsspektrum gehören auch Abfälle aus dem Komposthaufen oder dem Müll. Obst, wie Kirschen, Trauben, Erdbeeren oder Äpfel, wird ebenfalls nicht verschmäht.

Nest in einer Höhlung:



Das Nistmaterial besteht aus Halmen, Stengeln, Papier, Lumpen, Tierhaaren und anderem.

Schutzmaßnahmen

Erhaltung der Individuen durch:

- Regulierung des Bestandes freilebender Hauskatzen

Erhaltung der Lebensräume durch:

- Schutz der Niststandorte bei Sanierungen von Gebäuden
- Erhaltung natürlicher Höhlen
- Erhaltung von Unterschlupfmöglichkeiten in den Gebüsch, Hecken und Bäumen (Schlafplätze)

Erhaltung der Nahrung durch:

- Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden
- Erhaltung von natürlichen Wasserstellen
- Erhaltung insekten- und samenreicher Grünflächen als wichtige Nahrungsreviere

Das Schießen auf Tiere mit Luftwaffen ist verboten und kann nach dem Tierschutzgesetz bestraft werden.